

Antwort

Betr.: Auswirkung der Verwaltungsreform auf die Verbandsgemeinde Mendig und die Stadt Mendig

**Bezug: Kleine Anfrage des Abg. Heuft (SPD), Mendig
- Drucksache VI/2793 -**

Mit Schreiben der Landesregierung - Ministerium des Innern - vom 6. April 1971 erging nachfolgende Beantwortung:

Zu 1:

Die finanziellen Auswirkungen der Verwaltungsreform auf die Verbandsgemeinde Mendig und die Stadt Mendig sind der Landesregierung bekannt. Durch die Ausgliederung der Gemeinden Ettringen, St. Johann, Kirchwald und Nitztal aus der Verbandsgemeinde Mendig hätte bei ihr eine entsprechende Minderung der Personal- und Sachkosten eintreten müssen. Die Verbandsgemeinde Mendig hätte im Auseinandersetzungsvertrag durch Abgabe von Personal die persönlichen und sächlichen Ausgaben entsprechend der reduzierten Einwohnerzahl senken können. Wenn nach dem nunmehr vorliegenden Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Mendig trotzdem eine Erhöhung der Personalkosten von 900 000 DM im Jahre 1970 auf 980 000 DM im Jahre 1971 eingetreten ist, so ist dies im wesentlichen auf Besoldungserhöhungen sowie auf strukturelle Veränderungen bei der Versorgung (Umlage zur Versorgungskasse) zurückzuführen. Die Erhöhung der sächlichen Ausgaben um 27,6 v. H. ist eine Folge des Preisanstiegs gegenüber dem Vorjahr.

In den Erläuterungen zum Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Mendig für das Rechnungsjahr 1971

wird festgestellt, daß die endgültige Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage dem Nachtragshaushaltsplan vorbehalten bleibt. Durch die Erhöhung des im § 2 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes festgesetzten Betrages für die übertragenen Aufgaben von bisher 7,50 DM um 2,50 DM auf nunmehr 10,00 DM je Einwohner vom Rechnungsjahr 1971 wird eine Entlastung der verbandsangehörigen Gemeinden eintreten.

Zu 2:

Nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes besteht keine Möglichkeit, der Stadt Mendig eine zusätzliche Hilfe durch höhere Schlüsselzuweisungen zu gewähren. Sollte die Stadt Mendig jedoch trotz sparsamster Wirtschaftsführung und voller Ausschöpfung der eigenen Einnahmelmöglichkeiten nicht in der Lage sein, ihren ordentlichen Haushaltsplan auszugleichen, so kann sie eine Bedarfszuweisung zum Haushaltsausgleich nach den Richtlinien über die Gewährung von Bedarfszuweisungen vom 4. Februar 1971 (MinBl. Sp. 135) beantragen. Die gleiche Möglichkeit besteht für die Verbandsgemeinde Mendig.

gez. Wolters
Staatsminister